

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1221

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Schulenburg, Katharina



Ahaus, 08.07.2025

Beratungsfolge

Wahlausschuss

10.07.2025 TOP Ö

2

Beratungsgegenstand

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der zur Kommunalwahl am 14.09.2025 eingereichten Wahlvorschläge

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlausschuss beschließt, keine Wahlvorschläge zurückzuweisen
(vgl. *Niederschriften Ziffer III, IV und V*).
2. Der Wahlausschuss beschließt, die in der Anlage 01 und Anlage 02 aufgeführten
 - a) Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken
 - c) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelistenzuzulassen
(vgl. *Niederschriften Ziffer VI*).

Sachdarstellung

Der Wahlleiter hat am 09.04.2025 und am 21.05.2025 gem. § 24 der KWahlO durch Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 16.04.2025 sowie 26.05.2025) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sowie zur Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus in den 21 Wahlbezirken und aus den Reservelisten bis zum 69. Tag vor der Wahl, dem 07.07.2025 bis 18.00 Uhr, aufgefordert.

Die Übersicht über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl (Anlage 1) sowie zur Wahl des Stadtrates (Anlage 2) sind beigelegt. Die gesamten Originalunterlagen liegen in der Sitzung des Wahlausschusses zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Wahlausschusses bereit.

Eine Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlleiter. Er prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob sie allen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen und fordert ggf. die Vertrauensperson zur Mängelbeseitigung auf (§ 27 und 31 Abs. 5 KWahlO, § 75 b Abs. 7 KWahlO i.V.m. § 27 KWahlO). Über das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung (§ 18 Abs. 3 KWahlG, § 46 b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG). Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den im Kommunalwahlgesetz oder in der Kommunalwahlordnung enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes, eines Verbots einer Vereinigung gemäß Art. 9

Abs. 2 des Grundgesetzes oder eines Verbots durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Bei den vergangenen Kommunalwahlen oblag dem Wahlausschuss die Zulassungsprüfung hinsichtlich der Vornamen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, mit der die Wahlvorschläge ihren endgültigen, für die öffentliche Bekanntmachung und die Stimmzettel maßgeblichen Inhalt erhalten. Dies betraf insbesondere Wünsche oder Bitten von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern mit mehreren Vornamen, abgekürzten Vornamen oder Spitznamen.

Durch die aktuelle Neufassung der Kommunalwahlordnung ist der Umgang mit mehreren Vornamen nun gesetzlich geregelt. Die KWahlO bestimmt jetzt ausdrücklich für die Wahlvorschläge, dass bei mehreren Vornamen eine Angabe erfolgen kann, unter welchem Vornamen der/die Bewerber/in auf dem Stimmzettel anzugeben ist (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO). Die neugefassten Anlagen zur KWahlO (z.B. Anlage 11 a oder 11 b „Wahlvorschläge“, Fußnoten 1) sehen konkret vor, dass bei mehreren Vornamen der Vorname zu unterstreichen ist, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll, beim Fehlen einer Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.

Gemäß Rechtsansicht des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen sind abgekürzte Vornamen, Kose- oder Spitznamen nicht zulässig. Dies dürfte aus der klaren Vorgabe des Kommunalwahlgesetzes folgen, welches u.a. in § 15 Abs. 3 S. 1 KWahlG explizit von „Vornamen“ spricht. Für diese Angabe ist gerade keine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWahlO) vorgesehen. Unter dem Vornamen ist nur derjenige Name zu verstehen, der von der Meldebehörde verwendet wird und der im Personalausweis eingetragen ist. Werden Vornamen durch einen Bindestrich verbunden, ist von einem zusammenhängenden Vornamen auszugehen.

Vom Melderegister abweichende Angaben auf Wahlvorschlägen bei mehreren Vornamen wurden vom Wahlbüro mit den jeweiligen Vertrauenspersonen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber abgestimmt. Anträge auf die Verwendung von abgekürzten Namen, Kose- oder Spitznamen sind nicht eingegangen. Aufgrund der nunmehr klaren gesetzlichen Regelung kann von einer gesonderten Entscheidung des Wahlausschusses über die zu verwendenden Vornamen für die Stimmzettel abgesehen werden. Auf den Anlagen 1 und 2 ist die etwaige Auswahl eines von mehreren Vornamen als „Rufname“ durch die Bewerberinnen und Bewerber angegeben.

Weitere Informationen über die Anforderungen, die an einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zu stellen sind, sind der beigefügten Bekanntmachung über die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen“ (Anlage 03) zu entnehmen.

Über die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge ist für beide Wahlen eine Niederschrift nach dem vorgegebenen Muster der Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75 a, 75 j Abs. 7 KWahlO anzufertigen (Anlagen 04 und 05). Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

Anlage 01 – Liste der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Anlage 02 – Liste der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus

Anlage 03 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 09.04.2025 mit der Korrektur vom 21.05.2025

Anlage 04 - Muster Niederschrift zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75 a, 75 j Abs. 7 KWahlO)

Anlage 05 – Muster Niederschrift zur Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus (Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75 a, 75 j Abs. 7 KWahlO)